

Synopse

Nachtrag I zum Feuerschutzreglement

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **414.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Nachtrag I zum Feuerschutzreglement
	I.
	Der Erlass SRS 414.1 (Feuerschutzreglement vom 8. Dezember 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 6 Bemessung der Feuerwehersatzabgabe</p> <p>¹ Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe richtet sich nach dem Anhang 1 zu diesem Reglement.</p> <p>² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 500.</p> <p>³ Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Beitrag von weniger als CHF 50 ergibt.</p>	<p>² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 15 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 700.</p>
Anhänge	
1 Feuerwehersatzabgabe	1 Feuerwehersatzabgabe (<i>geändert</i>)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
	[Ort] Im Namen des Stadtparlaments Der Präsident: Jürg Brunner Der Ratssekretär: Manfred Linke